

Richtlinie für die Tätigkeit des/der Tierhaltungsbeauftragten der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Gemäß Empfehlung der Internen Revision vom 01.07.2015 wurde vom Rektorat der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni) am 19.08.2015 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie für die Tätigkeit des/der Tierhaltungsbeauftragten (THB-RL)

§ 1 Grundsätze

- (1) Der/Die Tierhaltungsbeauftragte (THB) der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni Vienna bzw. Organisation) erbringt unabhängige und objektive Beratungs- und Prüfungsleistungen auf dem Gebiet der Tierhaltung und des Tierschutzes und unterstützt die Organisation bei der Förderung der Tierhaltung und des Tierschutzes.
- (2) Die THB-RL regelt
 - 1. Bestellung, Funktionsdauer und Anforderungsprofil des/der THB
 - 2. die Stellung des/der THB innerhalb der Organisation
 - 3. Art und Umfang der Aufgaben des/der THB
 - 4. die Rechte und Pflichten des/der THB
 - 5. die Mitwirkungspflicht der Universitätsangehörigen an der Erfüllung der dem/der THB übertragenen Aufgaben.
- (3) Der/Die THB hat nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität, Verschwiegenheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu handeln.
- (4) Die Tätigkeit des/der THB erfolgt auf der Grundlage des Code of Conduct zum Tierschutz und der Good Scientific Practice der Vetmeduni Vienna.
- (5) Soweit der/die THB für die Ethik- und Tierschutzkommission (ETK) tätig wird, hat er/sie die Geschäftsordnung der ETK zu beachten.

§ 2 Bestellung, Anforderungsprofil und Abberufung

- (1) Der/Die THB wird vom/von der RektorIn der Vetmeduni Vienna für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (2) Zum/Zur THB kann nur ein/e Universitätsangehörige/r bestellt werden, die/der über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierhaltung und des Tierschutzes verfügt.
- (3) Der zum/zur THB bestellte Universitätsangehörige sowie die in der Arbeitsgruppe gem. § 3 Abs. 1 tätigen Universitätsangehörigen werden insoweit von ihren sonstigen dienstlichen Obliegenheiten freigestellt, als dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelten Aufgaben erforderlich ist.



(4) Der/Die THB kann im begründeten Fall auf Beschluss des Rektorates von seiner/ihrer Beauftragung entbunden werden.

§ 3 Personal- und Sachausstattung

- (1) Dem/Der THB steht eine aus Universitätsangehörigen zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit beratender Funktion zur Seite. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe werden vom/von der THB ausgewählt und vom Rektorat bestätigt. Zusätzlich beauftragt der/die RektorIn gemäß der gültigen Revisionsordnung die tierhaltenden Einrichtungen der Vetmeduni Vienna mit der Benennung von AnsprechpartnerInnen zur Unterstützung der/des THB.
- (2) Dem/Der THB wird die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben personelle und administrative Unterstützung seitens der Vetmeduni Vienna zugeteilt.
- (3) Für die Personen gem. Abs. 1 gilt diese Richtlinie vollinhaltlich, soweit sie für den/die THB tätig werden.
- (4) Der/Die THB kann sich zur Durchführung seiner/ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des jeweiligen Jahresplans (§ 8) bzw. in Abstimmun;g mit dem Rektor/der Rektorin auch fachkundiger und unabhängiger dritter Personen bedienen. Diese Richtlinie ist auf die Tätigkeit dieser externen ExpertInnen sinngemäß anzuwenden. Die Durchführungsverantwortlichkeit verbleibt stets beim/bei der THB.
- (5) Zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird dem/der THB ein jährliches Budget in der Höhe von Euro 5.000,-- zur Verfügung gestellt.

§ 4 Stellung innerhalb der Organisation

- (1) Der/Die THB ist analog der Internen Revision direkt dem/der RektorIn unterstellt. Organisationsrechtlich ist der/die THB der Internen Revision zugeordnet Er ist daher von den übrigen Organisationseinheiten der Vetmeduni unabhängig.
- (2) Der/Die THB ist Mitglied des Tierschutzgremiums gem. § 21 TVG 2012 (vgl. Abschnitt V der Geschäftsordnung der ETK der Veterinärmedizinischen Universität Wien in der aktuellen Fassung).
- (3) Zuständigkeit und Tätigkeitsbereich des/der THB beziehen sich auf alle Einrichtungen der Vetmeduni Vienna. Die Beratungs- und Prüfungstätigkeit des/der THB umfasst auch jene Einrichtungen, an denen die Vetmeduni Vienna mehr als 50% der Anteilsrechte besitzt.
- (4) In Einrichtungen, an welchen die Vetmeduni Vienna weniger als 50% der Anteilsrechte hält, setzt das Tätigwerden des/der THB einen ausdrücklichen Auftrag des Rektors/der Rektorin voraus; des Weiteren ist vor Aufnahme der Tätigkeit mit sämtlichen Gesellschaftern der zu prüfenden Stelle das Einvernehmen herzustellen.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der/Die THB führt seine Tätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung und Bewertung relevanter Risikopotentiale durch. Er hat in periodischen Abständen die Wirksamkeit von Prozessen und Strukturen zur Sicherstellung eines umfassenden Tierschutzes zu prüfen und dabei insbesondere die folgenden Aspekte zu beurteilen:
 - 1. Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Daten und Informationen
 - 2. Effizienz und Effektivität der jeweiligen Prozesse
 - 3. Einhaltung einschlägiger Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verträge).



- (2) Dem/Der THB obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Überwachung der Einhaltung der an der Vetmeduni Vienna geltenden Grundsätze, Vorschriften und Auflagen, die der Sicherstellung des Tierschutzes und der tierschutzkonformen Tierhaltung dienen (insbesondere Good Scientific Practice und dem Code of Conduct zum Tierschutz
 - Beratung bei der Umsetzung und Überwachung der Durchführung von Projekten, die der ETK gem. Abschnitt 1.3.5. der Good Scientific Practice zu melden sind, jedoch nicht dem TVG 2012 unterliegen
 - 3. Förderung des Verständnisses aller Gruppen von Universitätsangehörigen für die Anliegen des Tierschutzes
 - 4. Erarbeitung und Sammlung von Empfehlungen zu tierschutzrelevanten Fragestellungen
 - 5. Beratung der Universitätsangehörigen bzw. der Einrichtungen der Organisation in Fragen der Tierhaltung und des Tierschutzes und Prüfung der Tierhaltung an Einrichtungen der Vetmeduni Vienna (§ 6 Abs. 2 und 3) unter Einbeziehung der AnsprechpartnerInnen aus den Organisationseinheiten
 - 6. Unterstützung der Organisation bei der Entwicklung und Implementierung von Strukturen und Prozessen zur Förderung des Tierschutzes an der Vetmeduni Vienna
- (3) Der/Die THB kooperiert in Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben mit der Ethik- und Tierschutzkommission (ETK), mit der Informations- und Dokumentationsstelle für Tierschutzund Veterinärrecht, in Fällen von medialer Relevanz mit der PR sowie mit sonstigen einschlägig tätigen Organisationseinheiten und Gremien, die künftig auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung eingerichtet werden.
- (4) Der/Die THB ist in das Beschwerdemanagements der Vetmeduni Vienna integriert und bildet eine Anlaufstelle, Missstände im Zusammenhang mit der Haltung von Tieren im Organisationsbereich der Vetmeduni Vienna zu melden.
- (5) Der/Die THB unterstützt den/die RektorIn bei der Beantwortung von externen Anfragen zum Thema Tierschutz.

§ 6 Tätigwerden des/der THB

- (1) Der/Die THB führt im Rahmen der ihm/ihr übertragenen Aufgaben (§ 5) Beratungen, Prüfungen und sonstige Maßnahmen durch.
- (2) Beratungen werden auf der Grundlage eines schriftlichen Ersuchens einer Einrichtung der Organisation oder eines Mitglieds der ETK durchgeführt. Dabei werden die angestrebten Ziele im Vorhinein definiert.
- (3) Prüfungen erfolgen
 - 1. nach Maßgabe des Jahresplans (§ 8)
 - 2. im Auftrag des/der Rektorln (ad hoc-Analysen bzw. -prüfungen)
 - 3. auf Ersuchen der ETK
 - 4. auf Grund eigener Wahrnehmungen oder
 - 5. auf der Grundlage der Meldung eines vermeintlichen oder tatsächlichen Missstandes durch einen Universitätsangehörigen oder eine dritte Person.



- (4) Prüfungs- und Beratungsleistungen sind deutlich voneinander abzugrenzen.
- (5) Nach dem Abschluss der Beratungen (Abs. 2) und Prüfungen (Abs. 3) erstellt der/die THB einen Bericht, der jedenfalls die erhobenen Tatsachen (Feststellungen), deren Beurteilung unter Tierschutzaspekten, die Schlussfolgerungen und allfällige Empfehlungen zur Verbesserung des Tierschutzes zu enthalten hat. Sofern dies möglich ist und zweckmäßig erscheint, stimmt der/die THB die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Berichte mit dem/der LeiterIn der geprüften Einrichtung ab.
- (6) Prüf- und Beratungsberichte werden dem/der RektorIn vorgelegt.
- (7) Wurde der/die THB in Angelegenheiten t\u00e4tig, welche die Zust\u00e4ndigkeit der ETK oder des Tierschutzgremiums betreffen, so sind die Berichte auch dem/der Vorsitzenden der ETK vorzulegen.
- (8) Feststellungen, die einen unmittelbaren Schaden für die Vetmeduni Vienna bzw. eine ihrer Organisationseinheiten befürchten lassen, werden dem/der RektorIn unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

§ 7 Umsetzung von Empfehlungen, Weisungsrecht

- (1) Bei der Umsetzung der Empfehlungen aus Prüfungen ist gemäß der gültigen Revisionsordnung vorzugehen.
- (2) Für den/die THB besteht durch die Zugehörigkeit zur Internen Revision der Vetmeduni Vienna eine Weisungsbefugnis wie in der gültigen Revisionsordnung ausgeführt.

§ 8 Jahresplan und Jahresbericht

- (1) Der/Die THB erstellt gemeinsam mit der Internen Revision in Abstimmung mit dem/der RektorIn vor dem Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Jahresplan für das folgende Jahr, der jene Maßnahmen festlegt, die zur Umsetzung der Aufgaben gem. § 5 dienen.
- (2) Über die im abgelaufenen Kalenderjahr durchgeführten Tätigkeiten erstellt der/die THB einen Jahresbericht, der auch die Ergebnisse der Beratungen und Prüfungen beinhaltet.
- (3) Soll eine Prüfung oder Beratung unter Beiziehung externer ExpertInnen durchgeführt werden, so sind diese nach Möglichkeit im Jahresplan und jedenfalls im jeweiligen Prüfbzw. Beratungsbericht sowie im Jahresbericht anzuführen.
- (4) Dem/Der Rektorln steht das Recht zu, jederzeit Auskünfte über aktuelle oder abgeschlossene Prüfthemen beim/bei der THB einzuholen.
- (5) Die Aufbewahrungsfrist für Berichte und sonstige Aufzeichnungen beträgt zehn (10) Jahre.

§ 9 Rechte und Pflichten des/der THB

- (1) Dem/Der THB steht jederzeit das Recht zu, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen einzuholen. Dabei ist der/die THB im Rahmen seines Aufgabenbereiches berechtigt, uneingeschränkt alle relevanten Daten einzusehen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (2) Der/Die THB ist insbesondere auch berechtigt, sich jederzeit in den internen Informationsfluss einzuschalten.
- (3) Der/Die THB, Personen gemäß § 3 Abs. 1, sowie beigezogene externe ExpertInnen (§ 3 Abs. 4), sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte unbeschadet der in § 8 festgelegten Verpflichtungen zur Berichtlegung und Auskunftserteilung Verschwiegenheit zu bewahren.



§ 10 Mitwirkungspflicht der Universitätsangehörigen

- (1) Alle Angehörigen der Vetmeduni Vienna sind verpflichtet, den/die THB durch das termingerechte, wahrheitsgemäße und vollständige Bereitstellen der erforderlichen Informationen bei Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Alle Angehörigen der Vetmeduni Vienna sind verpflichtet, die folgenden Umstände selbständig, unverzüglich und nach Möglichkeit schriftlich (vorzugsweise per Email an <u>Tierhaltungsbeauftragte@vetmeduni.ac.at</u>) dem/der THB zu melden:
 - mögliche, vermutete oder tatsächliche Tierschutzwidrigkeiten, insbesondere Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, gegen den Code of Conduct zum Tierschutz oder gegen die einschlägigen Bestimmungen der Good Scientific Practice.
 - 2. sonstige Informationen über Vorfälle, die geeignet sind, das Ansehen der Vetmeduni Vienna als Expertenorganisation im Bereich der Tierhaltung und des Tierschutzes in Frage zu stellen oder zu gefährden.
 - 3. Informationen über Inhalte in Kommunikationsmedien (z.B. Internet, Email, Print), welche die Haltung, Zucht, Ausbildung, medizinische Betreuung oder Tierversuche an der Vetmeduni Vienna zum Gegenstand haben.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass Angehörige der Vetmeduni Vienna im Rahmen der Erfüllung ihrer in dieser Bestimmung festgelegten Verpflichtungen keine nachteiligen Konsequenzen zu gewärtigen haben.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Richtlinie bedürfen eines Beschlusses des Rektorats.
- (2) Die THB-RL ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.